Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1972

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **45 (1972)**

Heft 9

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Umstand, dass der Rekurrent in Kolonne fuhr, entband ihn nicht von der Verpflichtung, die nötige Vorsicht walten zu lassen. Es bestand auch kein Anlass zu besonderer Eile, die unter Umständen das Verschulden des Rekurrenten in einem milderen Licht hätte erscheinen lassen können. Die Verletzung elementarer Verkehrsregeln ist deshalb im Sinne der bundesgerichtlichen Umschreibung des Begriffes der groben Fahrlässigkeit als grobfahrlässig zu betrachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes verhält sich grobfahrlässig, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

Da der Rekurrent den Schaden grobfahrlässig verschuldet hat, ist er grundsätzlich zu einer Schadenbeteiligung zu verurteilen. Die ihm von der ersten Instanz auferlegte Schadenbeteiligung von Fr. 55.70 ist angemessen. Da der Rekurrent geltend machte, durch seine disziplinarische Bestrafung sei die Schadenbeteiligung als abgegolten zu betrachten, hat die Rekurskommission erneut, wie auch in andern ähnlichen Fällen, festgestellt, dass eine derartige Disziplinarstrafe eine strafrechtliche Ahndung und keine zivilrechtliche Schadenwiedergutmachung bewirkt. Aus diesen Gründen wurde der Rekurs abgewiesen, der Rekurrent in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides zur Bezahlung des Betrages von Fr. 55.70 verurteilt und ihm die Kosten des Rekurses im Betrag von Fr. 51.— auferlegt.

Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1972

1

Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VR 66), Regl. 51.3 und Revisionen 1968, 1970, 1971 und 1972.

- Anhang zum Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VRA 66), Regl. 51.3 / I und Revisionen 1968, 1970, 1971 und 1972.
- Administrative Weisungen Nr. 1 des Oberkriegskommissariates, Regl. 51.3 / III 1. Januar 1970, Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1971 und Nr. 3, gültig ab 1. Januar 1972.
- Vorschriften über die Lieferung von Verpflegung.
- Geldversorgung der Armee, Regl. 51.3 / IV 1. Januar 1970.
- Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit denen das OKK Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat, Stand 1. Juli 1970 und Nachtrag 1. Januar 1972.
- Preisliste für Armeeproviant und Futtermittel des OKK, gültig ab 1. Januar 1972.
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, Regl. 51.3 / V, 1. April 1964; 1. April 1969.

Verpflegungskredit und Richtpreise (durch OKK periodisch veröffentlicht).

Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen).

Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO) Neuausgabe 1. Januar 1966, Regl. 51.23 und Revisionen 1967, 1968, 1969, 1970 und 1971.

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks, gültig ab 1. Januar 1970 (SMA 967).

Tankstellenverzeichnis des OKK, gültig ab 1. Januar 1972, Regl. 51.3 / II.

Vorschriften über Militärtransporte, Regl. 52.34, 1. Januar 1964 und Revisionen 1968 und 1972.

Vorschriften über Militärtransporte im aktiven Dienst, Regl. 52.34 / I.